

Anhebung der Finanzierungshilfen für berufliche Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - Meister-BAföG - zum 01.10.2010

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das "Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung" (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, abgekürzt AFBG), das zum 23. April 1996 in Kraft getreten ist, hat für mehr Chancengleichheit zwischen akademischer und beruflicher Fortbildung gesorgt. Durch das Gesetz wurde erstmals ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung für berufliche Fortbildungsmaßnahmen eingeführt. Mit dem „Gesetz zur Änderung des AFBG“, vom 20.12.2001, wurden Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen mit diesem Leistungsgesetz gezogen und die Förderung von fortbildungswilligen Fachkräften und angehenden Existenzgründern auf eine völlig neue Basis gestellt. Mit der „AFBG-Novelle“ zum 1. Juli 2009 und der geänderten Rechtslage zum 01.10.2010 erfolgten Leistungsverbesserungen, die in dieser überarbeiteten Fachinformation berücksichtigt worden sind.

1. Wer wird gefördert, welche Fortbildungsmaßnahmen sind förderungsfähig

■ Gefördert werden Fachkräfte, die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss verfügen und sich auf einen Fortbildungsabschluss über dem Niveau einer Abschlussprüfung vorbereiten oder die Fachschulen der Landwirtschaftskammer NRW besuchen. Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsziel mindestens gleichwertig ist (z.B. Fachhochschulabschluss).

■ Förderungsfähige Fortbildungsmaßnahmen müssen fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Hierzu gehören für die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer NRW u. a. die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in den Berufen Pferdewirt, Forstwirt, Gärtner, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum Natur- und Landschaftspfleger, zum Fachagrarwirt Landtechnik, zur Fachhauswirtschafterin, zum Greenkeeper und der Besuch der Berufskollegs für Agrarwirtschaft der Landwirtschaftskammer NRW.

■ Die Fortbildung muss sowohl bei Vollzeitmaßnahmen als auch Teilzeitmaßnahmen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel wöchentlich an 4 Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden durchgeführt werden. Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen in der Regel mindestens 150 Unterrichtsstunden in 8 Monaten umfassen. Bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend. Die Dauer der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme. Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 24 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. In Abschnitten absolvierte Fortbildungen müssen bei Vollzeitmaßnahmen in 36 Monaten und bei Teilzeitmaßnahmen in 48 Monaten abgeschlossen sein. Abweichend davon kann die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen oder die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

2. Welche Leistungen werden gewährt

Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt

Alleinstehende Teilnehmer/innen an Vollzeitmaßnahmen können einen monatlichen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt in Höhe von bis zu 697 €, davon bis zu 238 € als Zuschuss und bis zu 459 € als Darlehen erhalten.

Familienkomponente

Für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner erhöht sich der Darlehensanteil beim Unterhaltsbeitrag um 215 €. Für jedes Kind erhöht sich der Zuschuss und Darlehensanteil jeweils um 105 €, insgesamt also 210 €. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den **notwendigen Kinderbetreuungskosten** je Kind in Höhe von 113 € bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Kostennachweis erhalten.

Anrechnung von Vermögen

Vermögen der Teilnehmer/innen an förderungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen wird auf den Unterhaltsbeitrag nur angerechnet, soweit es die Freibeträge in Höhe von 35.800 € für den Teilnehmer, 1.800 € für den Ehepartner und 1.800 € je Kind des Teilnehmers übersteigt. In Härtefällen können bestimmte Vermögenswerte anrechnungsfrei gestellt werden.

Einkünfte der Teilnehmer/innen bis zu netto 255 € - **entspricht etwa einem 400 € Job, da Sozialbeitragspauschalen u. Werbungskosten abgezogen werden** - und des Ehegatten bis zu 520 € und je Kind bis zu 470 € sind förderungsunschädlich.

Prüfungsstück

Die notwendigen Kosten für die Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 €, im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert.

Maßnahmebeitrag

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 €, vorgesehen. Er besteht aus einem **Zuschuss** in Höhe von 30,5 Prozent und im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Darlehensbedingungen

Die Darlehen für den Unterhalts- als auch Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und anschließend noch zwei Jahre - längstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. Anschließend ist es innerhalb von 10 Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen. Der Zinssatz liegt in der Regel erheblich unter dem marktüblichen Zinssatz, der fest oder variabel gewählt werden kann. Alle, die die Prüfung bestehen, erhalten einen Darlehnsteilerlass von 25 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens. Betragen die Gesamtkosten beispielsweise 10.000 €, so erhalten erfolgreiche Teilnehmer statt der bisherigen 3.050 € (30,50 Prozent) künftig 4.787 € (rund 48 Prozent) der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren als Zuschuss vom Staat erstattet.

Existenzgründung

Gründen oder übernehmen Geförderte nach erfolgreich absolvierter Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag folgende Erlasse des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt:

a) 33 Prozent, wenn ein zusätzlicher Auszubildender oder eine zusätzliche Auszubildende eingestellt wurde dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht,

b) 33 Prozent für einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht,

c) 66 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder für zwei zusätzliche Arbeitnehmer, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) erfüllt sind.

Entscheidend ist, dass das Unternehmen seit mindestens einem Jahr geführt wird und es sich um neue dauerhaft angelegte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse handelt, die ungekündigt fortbestehen. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Beantragung des Darlehensteilerlasses zudem noch bestehen.

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden.

Der Antrag auf Erlass von Darlehensleistungen ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 53170 Bonn, zu stellen.

Die Förderung (Höchstförderung Unterhaltsbeitrag) auf einen Blick

	Beträge in €			
	ledig	verheiratet	alleinst. 1 Kind	verheiratet 1 Kind.
Bedarfsatz maximal	697	912	907	1122
Zuschuss-Höchstbetrag, ohne anzurechnendes Einkommen	238	238	343	343
Darlehensanteil	459	674	564	779

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Zuschuss um 105 € und der Darlehensanteil auch um 105 €.

Die Erhöhungsbeträge für Kinder werden nur gezahlt, wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Alleinerziehende können ohne Kostennachweis darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss von 113 € zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung - bis zum Alter des Kindes von 10 Jahren - erhalten.

3. Abgrenzung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BAföG)

Schüler/innen der Berufskollegs für Agrarwirtschaft können wählen zwischen den Leistungen nach dem Schüler-BAföG oder nach dem Meister-BAföG. Die Schüler-BAföG Förderung wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Da die Maßnahmekosten für den Fachschulbesuch nur ca. 400 € betragen (Einschreibe- und Prüfungsgebühren) und für den Unterhaltsbedarf nach dem Meister-BAföG für ledige Schüler/innen nur bis zu 238 € im Monat als einkommens- und vermögensabhängiger Zuschuss gewährt wird, dürften Fachschülerinnen und Fachschüler in erster Linie Schüler-BAföG in Anspruch nehmen, wenn Schüler-BAföG- aufgrund des Elterneinkommens gewährt wird. Sollte die Höhe des Elterneinkommens die Förderung nach Schüler-BAföG nicht ermöglichen, sollte auf jeden Fall Meister-BAföG beantragt werden, da das Elterneinkommen beim Meister-BAföG unberücksichtigt bleibt. Einkünfte der Antragsteller/innen wirken sich bis zur Höhe der Geringverdienergrenze (400 €) nicht Zuschuss mindernd auf das Meister-BAföG aus.

Welche Förderungsmöglichkeit im Einzelfall - im Hinblick auf die unterschiedliche Förderungshöhe - vorzuziehen ist, hängt von der jeweiligen familiären Situation ab. Familienzuschläge für Verheiratete und Kinder sind nur beim Meister-BAföG vorgesehen, Anrechnung des Elterneinkommens nur beim Schüler-BAföG. **Die Kombination der Förderungen nach Schüler-BAföG und Meister-BAföG ist ausgeschlossen.** Wird für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme Ausbildungsförderung nach dem Schüler-BAföG in Anspruch genommen, so ist die Förderung durch Leistungen des Meister-BAföG nicht möglich.

4. Durchführung des Gesetzes

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 49, 50606 Köln, Tel.: 0221 147 4980, entscheidet über Anträge auf Förderung nach dem Meister-BAföG.

Im Interesse einer praxisnahen Beratung der Antragsteller sowie der Entgegennahme und ersten Vorprüfung der Anträge unterstützt die Landwirtschaftskammer für Ihren Zuständigkeitsbereich die Bezirksregierung Köln. Die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer bezieht sich nur auf Fortbildungsmaßnahmen (siehe unter Punkt 1), für die sie zuständig ist.

Vordrucke zur Beantragung des Meister-BAföG können beim Referat 12 der Landwirtschaftskammer NRW angefordert werden, Tel.: 0251 2376 306, E-Mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de.

Angehende Fachschüler/innen, die Leistungen nach dem **Schüler-BAföG** beantragen möchten, sollten sich an die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung wenden. Diese beraten Antragsteller, händigen Vordrucke zur Beantragung des Schüler-BAföG aus und nehmen ausgefüllte Anträge zur Bearbeitung entgegen.

Aktuelle Informationen zum Meister-BAföG können über die Internetseite <http://www.meister-bafoeg.info> abgerufen werden.

5. Hinweise für die Berufskollegs der Landwirtschaftskammer NRW und die Ausbildungsberatung der LWK

■ Leistungen nach dem **Meister-BAföG** dürften für Fachschüler in Betracht kommen, die kein **Schüler-BAföG** erhalten. Fachschülern und -schülerinnen sollte dringend empfohlen werden, sich frühzeitig vor Unterrichtsbeginn zunächst von den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten über die Förderungsmöglichkeit nach Schüler-BAföG beraten zu lassen. Sind Leistungen nach Schüler-BAföG wegen eines zu hohen Elterneinkommens nicht möglich oder liegt bereits ein Ablehnungsbescheid zum Schüler-BAföG vor, sollte unverzüglich Meister-BAföG beantragt werden. Dem Antrag auf Meister-BAföG ist, wenn bereits ein Ablehnungsbescheid zum Schüler-BAföG vorliegt, der Ablehnungsbescheid beizufügen, um ab Antragsstellung Schüler-BAföG rückwirkend Meister-BAföG beantragen zu können.

■ Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, die zur Zeit die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, sind im Bezirk der Landwirtschaftskammer NRW die Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung in den Berufen Forstwirt, Gärtner und Pferdewirt, die Vorbereitungslehrgänge zur Fachhauswirtschafterin, zum Natur- und Landschaftspfleger zum Fachagrarwirt Landtechnik und zum Greenkeeper sowie der Besuch der Berufskollegs für Agrarwirtschaft.

■ Die Förderung (§ 11 Abs. 2 AFBG) wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.

■ Teilnehmer aus NRW, die an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und Meister-BAföG beantragen wollen, sollten Ihren Antrag möglichst frühzeitig vor Lehrgangs- bzw. Schulbeginn dem Referat 12 der Landwirtschaftskammer NRW zuleiten. Wegen des hohen Antragsengangs zu Schul- oder Lehrgangsbeginn kann sich die Bearbeitung eines vollständig eingereichten Antrages bei der Bezirksregierung Köln nachhaltig verzögern. **Nur frühzeitige Antragstellung stellt sicher, dass zu Schul- oder Lehrgangsbeginn die BAföG-Leistungen zur Verfügung stehen.**

gez. Halbuer